

Anlage II

Anlage 2 zu Drucksache 12 0639

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz -

Zweites Kapitel - Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 41)

Erster Abschnitt - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 15)

§ 13a Schulsozialarbeit

¹Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. ²Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. ³Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. ⁴Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), in Kraft getreten am 10.06.2021 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Änderungsübersicht

Inkrafttreten	Änderungsgesetz	Ausfertigung	Fundstelle
10.06.2021	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)	03.06.2021	<u>BGBl. I S. 1444</u>
<u>Änderung</u>			
Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)			
<u>Änderung</u>			